

Aktuell gültige Kommissionen für Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen der Anlagegruppe SFP AST Swiss Real Estate

Kommissionen

| | |
|------------------|-------------------------------------|
| Ausgabegebühr: | 1.00% (zu Gunsten der Anlagegruppe) |
| Rücknahmegebühr: | 3.00% (zu Gunsten der Anlagegruppe) |
| Vertriebsgebühr: | 0.25% |

Ausgabe von Ansprüchen

Die Ausgabe von Ansprüchen ist jederzeit möglich. In der Regel erfolgt sie tranchenweise, wobei die Geschäftsführung über die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Zuteilungsmethode bei Überzeichnung, den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Abschluss- und Valutadatum bestimmt.

Die Ausgabe von Ansprüchen kann sowohl gegen Bar- wie auch gegen Sacheinlage von Immobilien erfolgen.

Rücknahme von Ansprüchen

Die Rückgabe von Ansprüchen ist mit einer Vorankündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende hin möglich.

Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vermögensverwalter Rückgaben zeitlich gestaffelt bedienen.

Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis pro Anspruch beträgt jeweils den am Bewertungstag ungeprüft ermittelten Nettoinventarwert pro Anspruch zuzüglich eines von der Geschäftsführung bestimmten Zuschlags (Ausgabegebühr gemäss Ziff. 13.1). Massgebend sind der vorliegende Prospekt sowie das Gebühren- und Kostenreglement.

Der Rücknahmepreis pro Anspruch beträgt jeweils den am Bewertungsstichtag ermittelten ungeprüften Nettoinventarwert pro Anspruch abzüglich eines von der Geschäftsführung bestimmten Abschlags (Rücknahmegebühr gemäss Ziff. 13.1). Massgebend sind der vorliegende Prospekt sowie das Gebühren- und Kostenreglement. Der Rücknahmepreis wird jeweils am Monatsende im Internet unter www.sfp.ch/produkte/sfp-ast-swiss-real-estate publiziert.

Die Differenz zwischen Nettoinventarwert zum Rücknahme- respektive Ausgabepreis fällt zugunsten der Anlagegruppe an. Massgebend sind der vorliegende Prospekt sowie die Bestimmungen in Art. 8 (Ausgabe von Ansprüchen) und Art. 11 (Rücknahme von Ansprüchen) des Reglements.